

Peek&Cloppenburg

D Ü S S E L D O R F

* Es gibt zwei unabhängige Unternehmen Peek & Cloppenburg mit ihren Hauptsitzen in Düsseldorf und Hamburg. Dies ist der Lieferanten Codex der Peek & Cloppenburg B.V. & Co. KG, Düsseldorf, deren Häuserstandorte Sie unter [peek-cloppenburg.de/stores](https://www.peek-cloppenburg.de/stores) finden.

Lieferanten Codex

WE CARE
TOGETHER

Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie ihrem Handeln hohe Standards zugrunde legen. Aus diesem Grund haben wir diesen Lieferantenkodex erarbeitet, der die Mindeststandards für jedwede Geschäftsbeziehung zu uns setzt.

Die JC Switzerland Holding AG, Zug und die mit dieser direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen (nachfolgend insgesamt „Peek&Cloppenburg“ oder „Wir“) ist ein führender Fashion-Retailer in Europa. Vor dem Hintergrund dieser Marktposition sind wir uns der Verantwortung bewusst, die wir für andere haben. Als Teil unserer festgelegten Strategie wirkt sich das Thema Nachhaltigkeit auf alle unsere Geschäftsbereiche aus. Entsprechend haben wir für uns selbst strenge Verhaltensstandards aufgestellt, die uns bei unserer Geschäftstätigkeit leiten. Diese Standards sind in unserem **Code of Conduct** niedergelegt, welcher auf der Website unter [peek-cloppenburg.com](https://www.peek-cloppenburg.com) eingesehen werden kann.

Inhalt

- 1** Gesellschaftliche Verantwortung
- 2** Verantwortung als Marktteilnehmer
- 3** Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich
- 4** Rechte und Pflichten

1 Gesellschaftliche Verantwortung

Alle Menschen
sind frei und gleich
an Würde und
Rechten geboren.

Artikel 1, Satz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1.1 Menschenrechte

Der Zulieferer bestätigt:

- in Übereinstimmung mit den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) keine Kinderarbeit einzusetzen, d.h. insbesondere keine Kinder unter dem zulässigen Mindestalter zu beschäftigen, welches dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt;
- keine Zwangsarbeit einzusetzen, d.h. dass Arbeit immer freiwillig erfolgt und nicht unter Androhung von Strafe verlangt wird, sowie in Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen auf den Einsatz von Zwangs- bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit, v.a. in Form von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung zu verzichten und sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten und dass sie keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden;
- die geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetze einzuhalten;
- das Recht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beizutreten, anzuerkennen und die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen, sowie zu gewährleisten, dass die

Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen können;

- niemanden ungleich aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung zu behandeln;
- einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes bemisst;
- keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch herbeizuführen, die geeignet sind,

die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder die Gesundheit einer Person zu schädigen;

- dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, zu keiner widerrechtlichen Zwangsräumung oder zu keinem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt;
- dass er keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beauftragt oder nutzt, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung

oder Kontrolle bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

- von jedem weiteren über die ausdrücklich genannten Verbote hinausgehenden Tun oder pflichtwidrigen Unterlassen abzusehen, das ebenso wie die genannten Verbote geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine der vorgenannten geschützten Rechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

WE CARE
TOGETHER

1.2. Umweltschutz

Der Zulieferer bestätigt:

- nicht gegen die Vorgaben des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 über die verbotene Herstellung, den Einsatz oder die Entsorgung von Quecksilber zu verstoßen;
- nicht gegen die Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens vom 22. Mai 2001 über die verbotene Produktion oder die Verwendung von langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) sowie den nicht umweltgerechten Umgang mit POP-haltigen Abfällen zu verstoßen;
- nicht gegen die Vorgaben des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung über die verbotene Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu verstoßen.

1.3. Tierschutz

Tierschutz ist ein wichtiger Baustein unserer Gesellschaft. Wir nehmen unsere Verantwortung für den Tierschutz sehr ernst und sind uns dessen bewusst, dass die Textilbranche in vielerlei Hinsicht zur Entstehung der Herausforderungen für Tiere und Umwelt beiträgt. Demgemäß haben wir eine Tierschutz-Policy entwickelt und erwarten von unseren Zulieferern, dass sie die dort genannten Vorgaben ebenso achten, wie wir es selbst tun. Die Tierschutz-Policy ist abrufbar unter:

we-care-together.com/de/tierschutz-policy



2 Verantwortung als Marktteilnehmer

2.1 Produktverantwortung

Der Zulieferer steht in der Verantwortung, einen sicheren Umgang mit seinen Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollen keine Nachteile oder Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen. Der Zulieferer hält die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Einhaltung der Vorgaben zur Produktkonformität bzw. Produktsicherheit ein. Dafür setzt der Zulieferer Methoden, Verfahren und Fertigungseinrichtungen ein, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch seine Qualitätssicherung hält der Zulieferer hohe Qualitätsstandards ein. Der Zulieferer achtet darauf, dass diese Standards durch kontinuierliche Produktbeobachtung langfristig eingehalten werden.

2.2 Fairer Wettbewerb und geistiges Eigentum

Die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts stellen den fairen und freien Wettbewerb sicher, der Garant für unternehmerische Handlungsfreiheit und effektiven Verbraucherschutz ist. Sie richten sich insbesondere gegen abgestimmte, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Der Zulieferer hält die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts ein. Insbesondere nimmt der Zulieferer Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltens-

weisen mit Wettbewerbern.

Der Zulieferer achtet ferner auf laudere Geschäftspraktiken und respektiert die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

2.2 Korruptionsverbot

Der Zulieferer befolgt strikt alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption. Es ist strengstens untersagt, Amtsträgern oder Personen aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder, Schmiergelder) anzubieten, solche zu akzeptieren oder auch nur darüber zu diskutieren.

3 Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich



3.1 Datenschutz

Der Zulieferer nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden und Dritten ernst. Der Zulieferer erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Auch sonstige, nicht personenbezogene Daten verarbeitet der Zulieferer stets in einer verantwortungsvollen Weise und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Der Zulieferer verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz beim Umgang mit Daten.

3.2 Geldwäsche

Der Zulieferer lässt sich nicht für illegale Zwecke missbrauchen. Der Zulieferer hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Im Umgang mit seinen Geschäftspartnern stellt der Zulieferer sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht.

Wenn der Zulieferer Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen von Geldwäsche.

3.3 Exportkontrolle, Steuern und Zölle

Der Zulieferer unterliegt unterschiedlichen Außenhandelsregelungen. Diese regulieren den Import, Export oder Transfer von Waren, Dienstleistungen und den Zahlungsverkehr über bestimmte Landesgrenzen. Diese können bis hin zum völligen Verbot des Handels mit bestimmten Ländern reichen. Der Zulieferer befolgt entsprechend die Export-, Steuer- und Zollvorschriften in allen Ländern, in denen er tätig ist.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Auditrecht

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantenkodex zu prüfen. Wir sind berechtigt, in angemessenen Abständen anlassabhängig eine Überprüfung der Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantenkodex durchzuführen oder durch einen Auditor durchführen zu lassen. Wir werden die Auditierung mit angemessener Frist vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Zulieferer hat uns und dem Auditor hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Zulieferer ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit seiner Kundendaten zu treffen.

4.2 Informationspflichten

Der Zulieferer informiert uns auf Nachfrage regelmäßig über von ihm in seinem eigenen Geschäftsbereich identifizierte Verstöße sowie die etwaig vom ihm ergriffenen Gegenmaßnahmen und teilt uns mit, ob, wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen wirksam waren.

4.3 Mitwirkungspflichten

Der Zulieferer kooperiert mit uns und unterstützt uns bestmöglich bei den vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtenengesetz geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Weitergabe an mittelbare Zulieferer

Der Zulieferer sichert zu, sich an die in diesem Lieferantenkodex formulierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu halten und solche auch an seine Lieferanten zu richten und weiterzugeben.

Rechtsfolgen bei Verletzung der Standards

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Lieferantenkodex sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen und nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist fristlos zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrags bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.



Together
for a better tomorrow.

Peek&Cloppenburg
D Ü S S E L D O R F